



Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 27.03.2023

Nr. 6

Jahrgang 2023

25.03.2023

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D.AISCH-BAD
WINDSHEIM

Allgemeinverfügung zur Geflügelpest

Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung (EU) 2020/687 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-V);

Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet des Landkreises Ansbach

Festlegung einer Überwachungszone im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt aufgrund der Art. 60 – 68, 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21, 40 – 55 der DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 27 - 33 der Geflügelpest-V folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Im Landkreis Ansbach wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest H5N1 in einem Betrieb am 14.03.2023 durch das Friedrich-Löffler-Institut, Insel Riems, 17466 Greifswald, Az.: 2023-00533, amtlich festgestellt.

Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet des Landkreises Ansbach wurde um den befallenen Betrieb eine Schutzzone (Sperrbezirk) und eine Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) festgelegt.

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist von Teilen der Überwachungszone betroffen.

Um die den Seuchenbestand umgebende Schutzzone (Sperrbezirk) wird mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern, soweit diese Fläche sich im Gebiet des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim befindet, eine Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) festgelegt, dass folgende Gemeindegebiete umfasst:

Markt	Gemeindeteile	Gemarkung
Marktbergel	Marktbergel	Marktbergel
	Munasiedlung	Marktbergel
	Ermetzhof	Ermetzhof

II.

Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-V (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) in den unter der Ziffer I genannten Gemeindegebieten halten, haben diese von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Geflügel ist, mit Ausnahme von Tauben, in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Die Nutzung von Oberflächenwasser (z.B. Dachwasser, Bachwasser o.ä.) zur Versorgung des Geflügels ist untersagt.

III.

Die sofortige Vollziehung der unter der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), soweit nicht bereits kraft

Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist, angeordnet.

IV.

Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429, Art. 24, 25, 40 ff DelVO (EU) 2020/687, §§ 13, 27 ff Geflügelpest-V gilt für die unter Ziffer I. bezeichnete Überwachungszone folgendes:

1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpest-V (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) halten, haben dem Veterinäramt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.

2. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- Geflügel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier,

- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,

Ausgenommen hiervon sind

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sicher Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.

- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.

- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Geflügel gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.

- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

3. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem das gehaltene Geflügel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 09161/92-3503).

4. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

5. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter

<p>https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.</p>
<p>6. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit dem gehaltenen Geflügel im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.
<p>7. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.</p>
<p>8. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Geflügel als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: VTN Walsdorf, Hetzentännig 2, 96194 Walsdorf, Tel.: 09549/366, Fax: 09549/7804</p>
<p>9. Freilassen von Geflügel: Niemand darf gehaltenes Geflügel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.</p>
<p>10. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltenes Gflügel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.</p>
<p>11. Transportmittel für Verbringungen von gehaltenem Geflügel und der Erzeugnisse von gehaltenem Geflügel durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.</p>
<p>12. Die zuständige Behörde, hier das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen</p>
<p>13. Die zuständige Behörde, hier das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, kann die Tötung und unschädliche Beseitigung von in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltenem Geflügel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist.</p>

Mit Allgemeinverfügung vom 23.11.2022, Az.: 32-5650-Ru, (Amtliche Bekanntmachung am 24.11.2022) wurden Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, verboten.

Ausnahmeregelungen:

Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen in der Überwachungszone können nach Maßgabe der §§ 28, 29 Geflügelpest-V vom Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim auf Antrag genehmigt werden. Anträge und fachliche Rückfragen können beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim – Veterinäramt – Tel. 09161/923503, Email: vetamt@kreis-nea.de gestellt werden.

Dies gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Veterinäramt, Telefon: 09161/92-3503.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

Zu widerhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG geahndet werden.

Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in eine Schutzzone als auch in eine Überwachungszone, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.

2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Allgemeinverfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander.

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung wird am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad-Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, ausgehängt und ist gemäß Art. 27 a BayVwVfG auf der Internetseite des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/qr/27a.

Zusätzlich wird sie im Kreisamtsblatt Nr. 6/2023 veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann während der Allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

gez. Cetinkaya, Oberregierungsrat

LkrABI. Nr. 6/2023

LANDRATSAMT NEUSTADT A.D. AISCH-BAD
WINDSHEIM

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 2b S. 3, Abs. 1a S. 4
i.V.m. § 10 Abs. 7 bis 8a BImSchG, §§ 8 ff. der 9. BImSchV

Az.: 43.2-1711-I-2022-89

Nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 2b S. 1 Nr. 1 BImSchG
Ausnahmeantrag der

Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart

Festlegung eines Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd von 20 mg/m³ im Abgas der Spänetrocknungsanlagen V und VI für den Zeitraum vom 05.02.2023 bis 04.02.2026

Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 17 Abs. 2b S. 3, Abs. 1a S. 4 i.V.m. § 10 Abs. 7 bis 8a
BlmSchG,
§§ 8 ff. der 9. BImSchV

1. Die Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH betreibt am Standort Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart eine Anlage zur Herstellung von Spanplatten.

Nach der für die Anlage geltenden BVT-Schlussfolgerung gilt für die Anlage ein Emissionsgrenzwert von je 10 mg/m³ Formaldehyd im Abgas der Spänetrockner V und VI. Der Anlagenbetreiber hat hiervon eine Ausnahme beantragt, da die Einhaltung des Grenzwertes wegen technischer Merkmale der Anlage derzeit nicht möglich ist.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt nach Prüfung des Ausnahmeantrages eine nachträgliche Anordnung, durch welche ein Emissionsgrenzwert von je 20 mg/m³ Formaldehyd im Abgas der Spänetrockner V und VI festgesetzt wird. Es handelt sich hierbei um die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vom 04.02.2020 für die Zeit vom 05.02.2020 bis 04.02.2023.

2. Bei der Firma Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH handelt es sich um eine Anlage, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. Nr. 6.3.1 Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 6.3.1, Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchG um eine Anlage, die der Richtlinie 1010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.

3. Gem. § 17 Abs. 2b S. 1 Nr. 1 BImSchG können für Anlagen, die der Industrieemissionen-Richtlinie unterliegen und bei denen wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerung genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und die Behörde dies begründet, weniger strenge Emissionsbegrenzungen mit einer nachträglichen Anordnung festgelegt werden. Eine solche nachträgliche Anordnung ist gem. §§ 17 Abs. 2b S. 3, Abs. 1a S. 3 i.V.m. 10 Abs. 7 bis 8a BImSchG öffentlich bekannt zu machen.

4. Der verfügende Teil des Bescheids lautet:
„Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG)

Für nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1 Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile

Betrieb des Spänetrockners V und des Spänetrockners VI

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag, vgl. Ziff. 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

1.3 Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstoffherzeugung (Az.: C(2015) 8062)

1.4 Standort der Anlage

Flurnummer: 1120 Gemarkung: Fuchsau

1.5 Betreiber

Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart

2. Auflagen:

2.1 Die Massenkonzentration an Formaldehyd im Abgas des Trockners V und des Trockners VI dürfen folgenden Wert nicht überschreiten:

je 20 mg/Nm³

vom 05.02.2023 bis 04.02.2026

Dieser Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 18 Vol.-% bezogen.

2.2 Spätestens bis zum 30.06.2023 ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegte Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird.

2.3 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

2.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

2.4.1 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

2.4.2 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.

Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.

2.4.3 Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig - möglichst acht Tage vor Messbeginn - mitzuteilen.

2.4.4 Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.

2.4.5 Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.

2.5 Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 2.1 dieses Bescheides festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

2.6 Die in Auflage Nr. 2.2 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von einem halben Jahr zu wiederholen.

2.7 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich dem Landratsamt vorzulegen. [...]“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig."

5. Die nachträgliche Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 02.04.2023 bis einschließlich 01.05.2023

beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer Nr. A 205, und

in der Marktgemeinde Markt Bibart, Rathausgasse 2, 91477 Markt Bibart, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Auslegung, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 9 Abs. 2, § 10 der 9. BImSchV).

Dienststunden Landratsamt:

Mo. – Fr., 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Mo., Di., 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie

Do., 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Dienststunden Gemeinde:

Mo. – Mi. und Fr., 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie

Do., 17.00 Uhr – 19.00 Uhr

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a.d.Aisch, 14.03.2023

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

-Immissionsschutz-

gez. Popp, Verwaltungsrat

LkrABI. Nr. 6/2023

FERNWASSERVERSORGUNG FRANKEN Öffentliche Auflage der Haushaltssatzung

Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 der Fernwasserversorgung Franken

Die Regierung von Mittelfranken wir die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 4 vom 17. April 2023 amtlich bekanntmachen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Die Haushaltsstazung mit dem Wirtschaftsplan 2023 liegt in der Zeit vom 17. April 2023 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E 15, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Uffenheim, 28. Februar 2023

Dr. Hermann Löhner, Geschäfts- und Werkleiter

LkrABI. Nr. 6/2023

LANDKREIS NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Satzung für das Medienzentrum

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt aufgrund der Art. 17, 18 und 51 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§1

(1) Das Medienzentrum (ehemals Kreisbildstelle) des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erfüllt nach näherer Maßgabe des § 2 die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von audiovisuellen Medien (AV-Medien) auf dem Gebiet der Wissenschaft, Erziehung und Bildung ergeben. Insbesondere obliegt ihm die Förderung des Unterrichtsfilms. Die Aufgaben der ehemaligen Bildstellen, die aktuell die Bezeichnung Medienzentren tragen, ergeben sich aus Art. 79 BayEUG.

(2) Träger des Medienzentrums ist der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungsbereich. Der Landrat führt die Aufsicht.

(3) Neben den Schulen sollen auch die Organisationen des Landkreises, die sich mit kulturellen und erzieherischen Aufgaben befassen, vom Medienzentrum betreut werden; bei gleichzeitiger Anforderung haben die Schulen im Landkreis Vorrang.

§2

Die Aufgaben des Medienzentrums gliedern sich in:

1. Beratende Aufgaben:

- medienpädagogische Beratung der Benutzer
- Beratung zu urheberrechtlichen Fragen des Medieneinsatzes im Unterricht
- Beratung hinsichtlich zeitgemäßer Ausstattung in Bezug auf digitale Klassenzimmern
- Einführungsveranstaltungen für Lehrkräfte hinsichtlich des Online-Ausleihsystems
- Beratung bei Veranstaltungen im Bereich schulischer und außerschulischer Bildung
- Kooperation mit den Beratern Digitale Bildung des Landkreises

2. Medienpädagogische Elternabende

- Abhalten von medienpädagogischen Elternabenden für Schulen des Landkreises

3. Organisatorische und technische Aufgaben:

- Beschaffung und Bereitstellung von AV-Medien für die Schulen im Kreisgebiet
- Verwaltung, Pflege und Einsatz der Geräte sowie der Bild- und Tonträger
- Stete Fortführung der Medienverzeichnisse und Pflege des Online-Katalogs

§3

(1) Der Landrat bestellt den Leiter und gegebenenfalls den stellvertretenden Leiter des Medienzentrums widerruflich auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Leiter und, falls bestellt, sein Stellvertreter sollten fachlich geeignete Personen sein.

(3) Der Landkreis stellt dem Medienzentrum die zum ordentlichen Betrieb erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Für kleinere Nebenarbeiten oder in krankheitsbedingten Vertretungsfällen soll nach Bedarf und in vertretbarem Umfang eine Hilfskraft aus den Bediensteten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheims eingesetzt werden.

(4) Der Leiter und, falls bestellt, sein Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Dem Leiter des Medienzentrums und, falls bestellt, dessen Stellvertreter wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, die vom Kreisausschuss festgesetzt wird.

§4

(1) Die Einnahmen der Kreisbildstelle setzen sich wie folgt zusammen:

Der Verwaltungsaufwand wird per Umlage von den Schulaufwandsträgern der beteiligten Schulen eingehoben. Die Umlagehöhe wird im Rahmen der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossen.

(2) Die Verleihbedingungen werden vom Landrat nach Anhörung des Leiters des Medienzentrums erlassen.

§5

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung (Benutzungsordnung) und die Gebührenordnung vom 14.03.1986 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 17.03.2023
Helmut Weiß, Landrat

LkrABI. Nr. 6/2023

FERNWASSERVERSORGUNG FRANKEN
Öffentliche Auflage der Haushaltssatzung

Amtliche Bekanntgabe und öffentliche Auflage des Jahresabschlusses 2021 der Fernwasserversorgung Franken

Die Regierung von Mittelfranken wird die amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2021 im mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 4

vom 17. April 2023 veröffentlichen. Auf diese Bekanntmachung wird hingewiesen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 18. April bis 26. April 2023 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, Zimmer E13, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Uffenheim, 28. Februar 2023

Dr. Hermann Löhner, Geschäfts- und Werkleiter

LkrABI. Nr. 6/2023

SPARKASSE IM LANDKREIS NEUSTADT
A.D.AISCH- BAD WINDSHEIM
Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3247067311 wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt, 07.03.2023

gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 6/2023